

Bekanntmachung der Stadt Haiger

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Haiger

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990, zuletzt geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997, zuletzt geändert am 12. November 2013 (GVBl. S. 640), hat der Magistrat der Stadt Haiger am 04.10.2021 folgende Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Haiger (Taxitarifverordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Stadt Haiger (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Haiger umfasst das Gebiet bis zu den Gemarkungsgrenzen.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BOKraft), in der jeweils gültigen Fassung, wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.
 1. Der Grundpreis beträgt 3,50 Euro
 2. Fahrpreis pro km 2,50 Euro
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 40,00 Metern.
 3. Wartezeit pro Stunde 30,00 Euro
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 Euro für jede angefangene Zeiteinheit alle 12,0 Sekunden (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten).

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für

den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

- (1) Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. Für Gepäck über 5 kg wird ein Zuschlag von 1,00 Euro je Gepäckstück, für lebende Tiere (Begleithunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 1,00 Euro, erhoben.
- (2) Für die Nutzung einer Großraumtaxe wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn
 1. tatsächlich mehr als vier Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden und
 2. das Fahrzeug als Großraumtaxe anerkannt und eine entsprechende Ergänzung in die Genehmigungsurkunde sowie dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde eintragen wurde.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichungen von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelt verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmens,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch die Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigungen oder Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegenen Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 einen Zuschlag berechnet,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 einen Zuschlag für Großraumtaxen berechnet, ohne dass für diese Taxe eine Anerkennung als Großraumtaxe vorliegt oder nicht mehr als vier Personen gleichzeitig befördert werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 nicht den kürzesten Fahrtweg zum Fahrziel wählt, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt,
 6. entgegen § 6 Abs. 3 die festgelegten Entgelte über- oder unterschreitet.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Haiger vom 19.11.2012, zuletzt geändert durch Magistratsbeschluss vom 23.11.2015, außer Kraft.

Haiger, den 04.10.2021

Der Magistrat der Stadt Haiger
gez.
Schramm
Bürgermeister

Bekanntgemacht in „Haiger heute“ am 16.10.2021